

**Faunistische Kartierung
für die
Artenschutzrechtliche Prüfung**

**Planungsrelevante Arten im Bereich des
Bauvorhabens
Düsseldorf, Westfalenstraße**

Im Auftrag: Ten Brinke Projektentwicklung GmbH, Bocholt

Projektbetreuung: Herr K. Pesch

Bearbeiter:
Manfred Henf, Dr. Rainer Mönig



Foto 1: *Im Bereich der fast völlig versiegelten Fläche der Werksanlage befinden sich einige ältere Gehölze.*

MANFRED HENF
BÜRO FÜR ÖKOLOGIE, KARTIERUNGEN
UND
FLÄCHENBEWERTUNGEN
AUGUST 2010





Büroanschrift:

MANFRED HENF
BÜRO FÜR ÖKOLOGIE,
KARTIERUNGEN UND FLÄCHENBEWERTUNGEN
Talstraße 85 b

40822 Mettmann

Tel.: 02104-1 36 82

Fax: 02104-80 14 62

mobil: 01520-1 86 95 99

eMail: M.Henf@freenet.de

Homepage: buerofueroekologie.de

Mettmann im August 2010

Manfred Henf



Inhalt	Seite
1 Einleitung.....	5
2 Festlegung des Untersuchungsrahmens	6
2.1 Abgrenzung und Charakterisierung der Untersuchungsfläche.....	7
2.2 Untersuchungsmethoden.....	10
3 Kartierungsergebnisse.....	12
3.1 Fledermäuse (Chiroptera).....	13
3.2 Vögel (Aves).....	19
4 Zusammenfassende Bewertung der Kartierungsergebnisse.....	24
5 Vorschläge zur Integration des Artenschutzes in die Planung	26
6 Literatur	27
7 Anhang.....	28



Karten-, Tabellen- und Fotoverzeichnis

Karten

- Karte 1: Lage der Untersuchungsfläche in Düsseldorf Rath (Ausschnitt aus der DTK10).5
Karte 2: Lage der Untersuchungsfläche in Düsseldorf-Rath (Ausschnitt aus der DGK5).7

Luftbilder

- Luftbild 1: Lage der Untersuchungsfläche in Düsseldorf-Rath.8
Luftbild 2: Erfasstes Jagdrevier und Beziehungen zum Umfeld.17

Tabellen

- Tab. 1: Begehungstermine10
Tab. 2: Nachgewiesene Fledermausarten13
Tab. 3: Nachgewiesene Vogelarten19

Fotos

- Foto 1: Im Bereich der fast völlig versiegelten Fläche der Werksanlage befinden sich einige ältere Gehölze.1
Foto 2: Innerhalb des Werksgeländes befinden sich stellenweise größere Freiflächen und Saumbiotope mit dem Charakter von Waldsäumen.9
Foto 3: Fassadenverkleidungen und Dächer der im Bereich der Untersuchungsfläche liegenden Gebäude bieten Tieren wie beispielsweise Fledermäusen kaum Zufluchtsmöglichkeiten.9
Foto 4: Der überwiegende Teil der Dachkonstruktionen, wie dieses Dach aus Profilblechen, ist als nicht fledermausfreundlich zu kennzeichnen.15
Foto 5: Hinter den schwer zugänglichen und isolierten Fassadenverkleidungen sind kaum Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse gegeben.15
Foto 6: Ältere, wie diese aus der Zeit des 2. Weltkriegs stammende Gebäude, waren nicht zugänglich. Die Eternitdeckung lässt jedoch keine Fledermausquartiere vermuten solange keine Zwischendecke bestehen.15
Foto 7: Im Bereich der Backsteinfassaden vieler Gebäude befindet sich kein für Zwergfledermäuse zugängliches Spaltensystem.15
Foto 8: In älteren Gebäuden (Praxisgebäude) bestünden Zufluchtsmöglichkeiten für Fledermäuse.15
Foto 9: Gebäudeteile, wie dieser Durchgang werden von Fledermäusen befliegen.15
Foto 10: Entlang der Gehölzsäume, hier Nordrand der Parkanlage sind jagende Fledermäuse zu beobachten.15
Foto 11: Ältere Gehölze, wie diese Platane, weisen Baumhöhlen auf.15

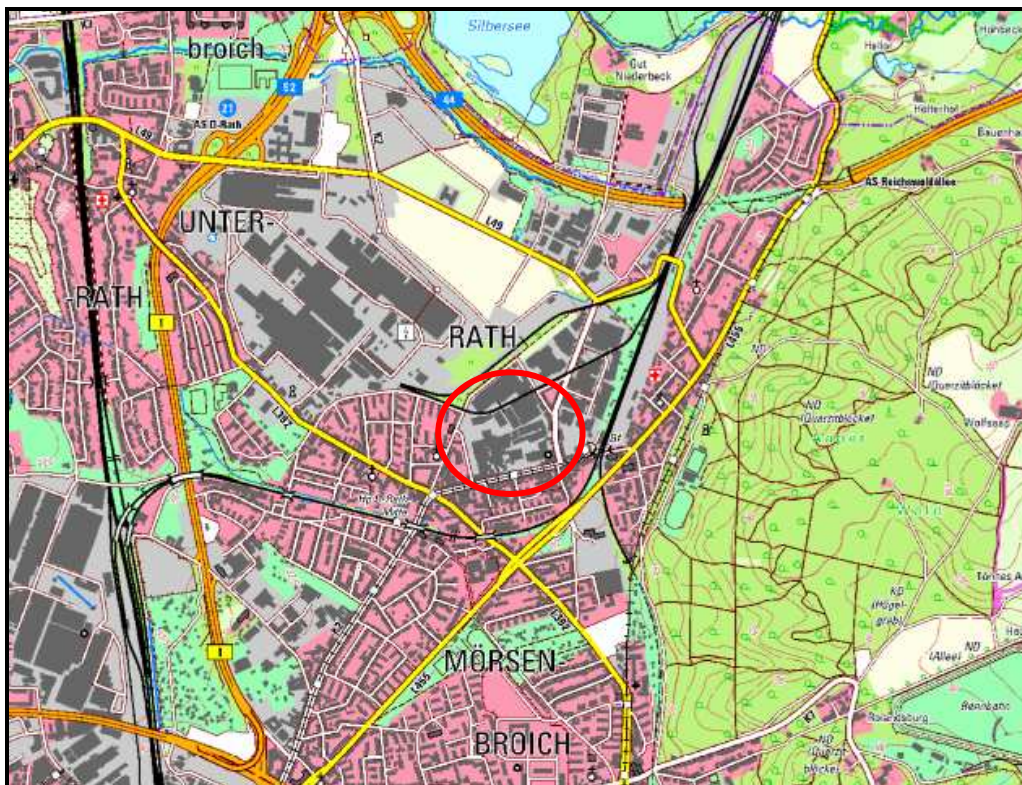
Fotos aufgenommen von Manfred Henf, Mettmann



1 Einleitung

Mit Auftrag vom 27.05.2010 wurde unser Büro mit der Durchführung einer Stichprobe zum möglichen Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten (streng geschützte Arten sowie europäische Vogelarten) im Bereich einer aufgelassenen Industrieanlage in Düsseldorf-Rath, Westfalenstraße, ehemalige Firma PAGUAG beauftragt (s. Karte 1 u. 2).

Im beschriebenen Bereich ist der Bau eines Einzelhandelseinkaufszentrums und Wohnbebauung „Quartier Düsseldorf“ geplant (Exposé Ten Brinke Projektentwicklung). Die rechtliche Grundlage für die Bebauungsplanung wird derzeit durch den Bebauungsplan Nr 5781/038 – Nördlich Westfalenstraße – geschaffen.



Karte 1: Lage der Untersuchungsfläche in Düsseldorf Rath (Ausschnitt aus der DTK10).

Um den gesetzlichen Bestimmungen zum Artenschutz zu entsprechen, fordert das Garten- Friedhofs- und Forstamt der Stadt Düsseldorf in seiner Funktion als Untere Landschaftsbehörde der Stadt Düsseldorf (ULB) nach eigenen Untersuchungen eine vertiefende Kartierung zum Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln.

Die Ergebnisse der durchgeführten Kartierung werden durch vorliegende Arbeit dokumentiert.



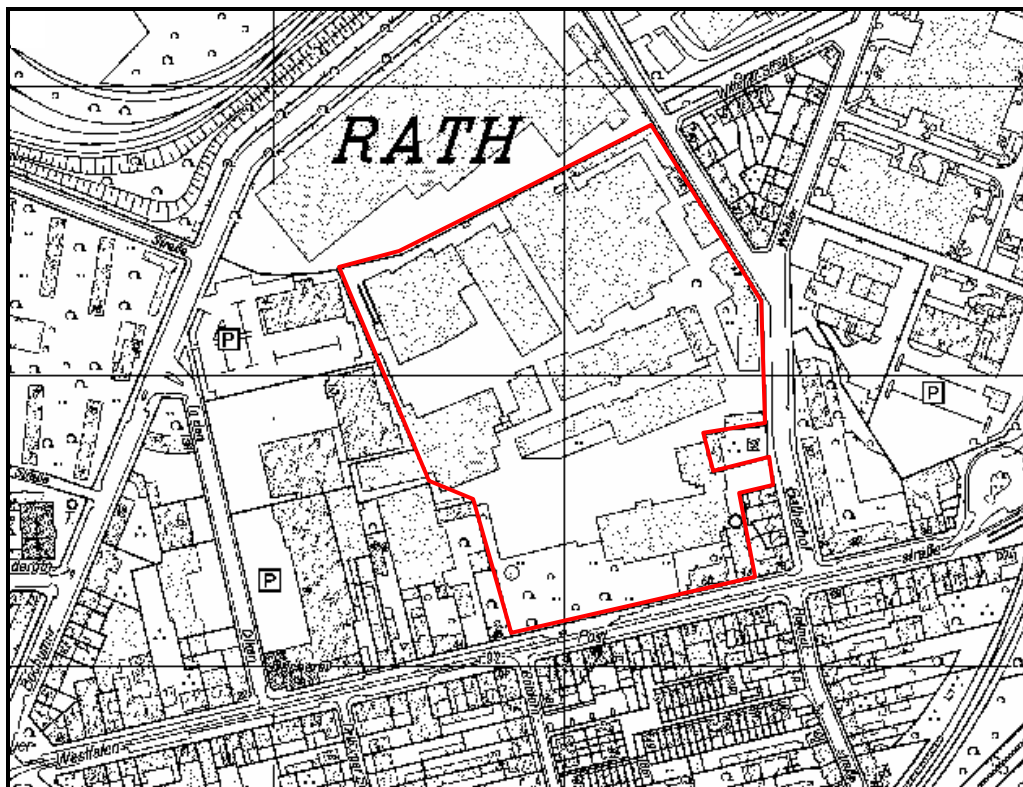
2 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Wie eingangs beschrieben wurde das Büro des Verfassers mit der stichprobenhaften Kartierungen zum Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln beauftragt. Im zur Verfügung stehenden zeitlichen Rahmen (ab dem 27.05.2010) war keine umfassende Kartierung, insbesondere zum Nachweis von Brutvögeln möglich. Es ist davon auszugehen, dass Kartierungsdefizite bestehen, die auch planungsrelevante Arten betreffen könnten.

Der Umfang der durchgeführten Kartierung wird durch das Schreiben des Garten-, Friedhofs- und Forstamt der Stadt Düsseldorf definiert (s. Anlage). Dieses hielt neben eigenen Beobachtungen „weitere vertiefende Untersuchungen zum Bestand der Fledermäuse und der Vögel im Plangebiet ...“ für erforderlich.

2.1 Abgrenzung und Charakterisierung der Untersuchungsfläche

Die Untersuchungsfläche wird durch die Straßen „Am Gatherhof“ im Osten, die „Westfalenstraße“ im Süden sowie die Einfriedungen (i. d. R. Mauern) im Norden und Westen begrenzt (s. Karte 2). Im südwestlichen Teilbereich der Untersuchungsfläche besteht eine aufgelassene, kleine „Parkanlage“ mit älterem Baumbestand (s. Luftbild1 u. Karte 2). Kleine Flächen wurden darüber hinaus früher gärtnerisch gepflegt. In anderen Teilen des Geländes kommen Pioniergehölze auf, die die Industriebrache in Besitz nehmen. Der überwiegende Teil des ehemaligen Fabrikgeländes ist überbaut oder andersartig versiegelt. Die Gebäude spiegeln eine über viele Jahrzehnte andauernde industrielle Nutzung der Fläche wieder. Die meisten Gebäude stammen offensichtlich aus der Zeit nach dem 2. Weltkrieg und weisen eine mit Backsteinen ausgefachte Stahlrahmenkonstruktion auf. Viele Dächer der Fabrikationshallen bestehen aus Profilblechen. Einige Gebäude weisen Flachdächer auf, die eine Schweißbahnabdichtung besitzen. Ältere Gebäude bestehen entlang der Straße „Am Gatherhof“. Hier befindet sich auch ein marodes Gebäude mit vielen Einschluflmöglichkeiten (z. B. für Fledermäuse) im Dachbereich, das als Praxisgebäude des Betriebsarztes gedient hat.



Karte 2: Lage der Untersuchungsfläche in Düsseldorf-Rath (Ausschnitt aus der DGK5).



Luftbild 1: Lage der Untersuchungsfläche in Düsseldorf-Rath.



Foto 2: Innerhalb des Werksgeländes befinden sich stellenweise größere Freiflächen und Saumbiotope mit dem Charakter von Waldsäumen.

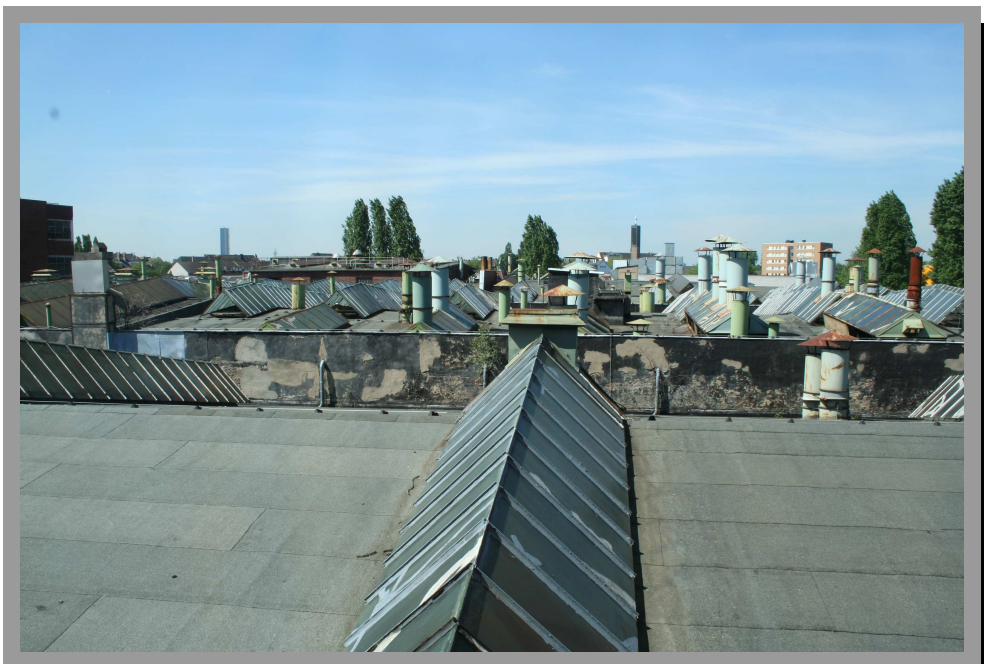


Foto 3: Fassadenverkleidungen und Dächer der im Bereich der Untersuchungsfläche liegenden Gebäude bieten Tieren wie beispielsweise Fledermäusen kaum Zufluchtmöglichkeiten.



2.2 Untersuchungsmethoden

Die angewandten Kartierungsmethoden werden im Folgenden beschrieben. Im Verlauf der stichprobenhaften Bestandsaufnahme zum Vorkommen von Fledermäusen in den Gebäuden am 14.06.2010 fand gleichzeitig die Fotodokumentation statt.

Die beauftragte faunistische Untersuchung umfasste die Kartierung der Fledermäuse und der Vögel. Im Verlauf der avifaunistischen Kartierung wurde, soweit das die Belaubung zuließ, auch auf Baumhöhlen geachtet.

Zum Nachweis des erwarteten Artenspektrums wurde ein jeweils artenspezifisches Methodenspektrum angewandt. Für die Artengruppe der Säugetiere fanden lediglich Methoden zum Nachweis von Fledermäusen Anwendung.

Tab. 1: Begehungstermine

Datum	Tagbegehung	Nachtbegehung	Fledermäuse	Vögel
29.05.2010	X			X
02.06.2010	X		X	
02.06.2010		X	X	
14.06.2010	X		X	
15.06.2010	X			X
06.07.2010		X		X
13.07.2010		X	X	

Fledermäuse (Chiroptera, Mammalia)

Die Begehungen zur stichprobenhaften Fledermauskartierung (Detektoruntersuchung) fanden im vorgegebenen Zeitrahmen am 02.06., 06.07. u. 13.07.2010 statt. Im Verlauf der Begehungen wurde besonders die Untersuchung von Jagdrevieren der Fledermäuse in der „Parkanlage“ vorgenommen.

Zum Nachweis von Fledermäusen wurden folgende Methoden genutzt:

- Sichtbeobachtung,
- Suche nach, bzw. Bewertung von potenzielle geeigneten Quartieren in den Gebäuden,
- Suche nach jagenden Tieren unter Einsatz eines Bat-Detectors (Ultraschallwandlers¹),
- Digitale Aufzeichnung der Fledermausrufe, Anfertigung von Sonargrammen und Auswertung am Computer.

Vögel (Aves)

Zum Nachweis von Vogelarten wurden folgende Methoden genutzt:

¹ Eingesetzte Geräte: Detektor: Laar TR 30 – Time Expansion Ultrasonic Receiver, Digitale Aufzeichnung: EDIROL WAVE/MP3 Recorder R-09HR mit einer Aufzeichnungsfrequenz von 24 bis 96 kHz



- Suche nach Horsten und Neststandorten,
- Visuelle Beobachtung von Vögeln mit Unterstützung durch ein Fernglas,
- Verhören revieranzeigender Männchen im Gelände, Beobachtung Nistmaterial oder Futter eintragender Altvögel.

Die ornithologische Kartierung fand in Anlehnung nach dem Methodenstandard nach SÜDBECK et al., 2005 statt.

Baumhöhlenkartierung

Zusätzlich wurde – soweit das bei voller Belaubung möglich war – eine stichprobenhafte Baumhöhlenkartierung im Bereich der vorhandenen Gehölze vorgenommen.



3 Kartierungsergebnisse

Als Kartierungsergebnisse werden alle im Rahmen der Stichprobe nachgewiesenen Arten aufgelistet. Beim Nachweis von planungsrelevanten Arten (MUNLV 2008) wird deren Vorkommen eingehender diskutiert. Zudem findet sich im Anhang, im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Bearbeitung, das entsprechende Prüfprotokoll².

² Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 -



3.1 Fledermäuse (Chiroptera)

Im Verlauf der Kartierung konnten die in Tabelle 1 aufgelisteten Fledermausarten nachgewiesen werden.

Tab. 2: Nachgewiesene Fledermausarten

Art	MTB	Rote Liste Deutschland (2009) ^a	Rote Liste NRW (1999) ^b	Streng geschützt nach FFH-Richtlinie ^c	Besonders geschützt nach BArtSchV bzw. BNatSchG ^d	Streng geschützt nach BArtSchV bzw. BNatSchG ^d	Erhaltungszustand in NRW atlantische Region ^e
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	4706	*	*N	IV	§	§§	G

Legende zur Tabelle Fledermäuse

MTB = Messtischblatt, topografische Karte in Maßstab 1:5000

Rote Liste Status

0 - Art ausgestorben	M - migrierende Art
1 - vom Aussterben bedroht	I - gefährdete wandernde Art
2 - stark gefährdet	V - Vorwarnliste
3 - gefährdet	G - Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R - natürlich selten	* - ungefährdet
N - von Maßnahmen des Naturschutzes abhängig	- - kein Nachweis oder nicht etabliert
	♦ - nicht bewertet
	D - Daten unzureichend

Bundesartenschutzverordnung / Bundesnaturschutzgesetz

§ - besonders geschützte Art §§ - streng geschützte Art

Erhaltungszustand der Populationen im atlantischen oder kontinentalen Raum

	Günstig (G)
	ungünstig/unzureichend (U)
	ungünstig/schlecht (S)

(↓) sich verschlechternd (↑) sich verbessernd

Literatur

^a MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands.- In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115 -153.

^b FELDMANN, R., R. HUTTERER & H. VIERHAUS (1999): Die Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Nordrhein-Westfalen. 3. Fassg. In: LÖBF/LAFAO NRW (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 3. Fassg. – LÖBF-Schr.R. 17, 307-324.

^c FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.

^d DER BUNDESMINISTER FÜR NATUR, UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT (2009): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG).

^e MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

In allen Teilbereichen der ehemaligen Industrieanlage konnten jagende Zwergfledermäuse nachgewiesen werden. Ein Schwerpunkt der Flugbeobachtungen fand wegen des zu vermutenden Insektenreichtums im Umfeld der kleine „Parkanlage“ an der Westfalenstraße statt (s. Luftbild 2 u. Foto 10). Zusätzliche Beobachtungsschwerpunkte liegen im Bereich der an einigen weiteren Stellen vorhandenen Gehölzsäume. Einzelne Beobachtungen jagender Tiere fanden aber auch zwischen den Betriebsgebäuden statt (s. Foto 9). Konnten im Verlauf der ersten Begehung einzelne jagende Zwergfledermäuse nachgewiesen werden (s. Sonargramm 1 im Anhang), so gelang in den nächsten Begehungen zeitweise auch der Nachweis von mehreren Tieren



gleichzeitig. Gleichfalls deuteten die von den Zwergfledermäusen geäußerten Sozialschreie auf eine innerartliche Kommunikation unter mehreren Individuen (s. Sonarogramm 2 im Anhang). Die gemachten Beobachtungen deuten auf eine tradierte Nutzung des ehemaligen Werksgeländes, insbesondere der Parkanlage durch die regionale Zwergfledermaus-Population hin.

Im Rahmen der stichprobenhaften Beauftragung wurden einige der zugänglichen Gebäude auf mögliche Fledermausquartiere untersucht. Die meisten Dachkonstruktionen (Stahlkonstruktionen mit aufgesetzten Profilblechen, vgl. Foto 4) sind jedoch nicht für Fledermäuse geeignet. Die mit Blechen großflächig verkleideten Fassaden bieten kaum Einschluflmöglichkeiten für „Gebäudefledermäuse“ wie die Zwergfledermaus (vgl. Foto 5). Es kann insbesondere auch wegen des eingeschränkten Untersuchungsrahmens nicht völlig ausgeschlossen werden, dass vor allem die älteren im Bereich der Untersuchungsfläche befindlichen Gebäude (z. B. ehemaliges Praxishaus des Werksarztes) nicht doch von Fledermäusen als Quartier genutzt werden.



Fotodokumentation Fledermäuse



Foto 4: Der überwiegende Teil der Dachkonstruktionen, wie dieses Dach aus Profilblechen, ist als nicht fledermausfreundlich zu kennzeichnen.



Foto 5: Hinter den schwer zugänglichen und isolierten Fassadenverkleidungen sind kaum Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse gegeben.



Foto 6: Ältere, wie diese aus der Zeit des 2. Weltkriegs stammende Gebäude, waren nicht zugänglich. Die Eternitdeckung lässt jedoch keine Fledermausquartiere vermuten solange keine Zwischendecke bestehen.



Foto 7: Im Bereich der Backsteinfassaden vieler Gebäude befindet sich kein für Zwergfledermäuse zugängliches Spaltensystem.



Foto 8: In älteren Gebäuden (Praxisgebäude) bestünden Zufluchtsmöglichkeiten für Fledermäuse.



Foto 9: Gebäudeteile, wie dieser Durchgang werden von Fledermäusen befliegen.



Foto 10: Entlang der Gehölzsäume, hier Nordrand der Parkanlage sind jagende Fledermäuse zu beobachten.



Foto 11: Ältere Gehölze, wie diese Platane, weisen Baumhöhlen auf.



**Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) - Streng geschützt, Anhang IV
FFH-Richtlinie**

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2 bis 6 (max. 20) Meter Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 Hektar groß und können in einem Radius von 50 Metern bis zu 2,5 Kilometern um die Quartiere liegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalteln oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Die ortstreuen Weibchenkolonien bestehen in NRW durchschnittlich aus mehr als 80 (max. 400) Tieren. Dabei werden mehrere Quartiere im Verbund genutzt, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11 bis 12 Tage wechseln. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang/Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Gelegentlich kommt es im Spätsommer zu „Invasionen“, bei denen die Tiere bei der Erkundung geeigneter Quartiere zum Teil in großer Zahl in Gebäude einfliegen.

Ab Oktober/November beginnt die Winterruhe, die bis März/Anfang April dauert. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalteln sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Zwergfledermäuse gelten als quartiertreu und können in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren überwintern. Bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken von unter 50 Kilometern zurück. Die Zwergfledermaus gilt in NRW aufgrund erfolgreicher Schutzmaßnahmen derzeit als ungefährdet. Sie ist in allen Naturräumen auch mit Wochenstuben nahezu flächendeckend vertreten. Winterquartiere mit mehreren hundert Tieren sind unter anderem aus den Kreisen Düren und Siegen bekannt.

Gefährdungen und Beeinträchtigungen:

- Verlust oder Entwertung von Gebäude(winter)quartieren durch Umnutzung oder Beseitigung von Spalten, Hohlräumen, Einflugmöglichkeiten; Schließung von Dachböden und Kirchtürmen.
- Tierverluste durch Vergiftung (v. a. Holzschutzmittel) sowie Störungen in den Wochenstuben.
- Tierverluste bei Invasionen in Gebäude (z. B. Verenden in Doppelfenstern, Entlüftungsrohren, Vasen, Fliegenklebfallen).

Quelle: LANUV NRW

Betroffenheit im Bereich der Untersuchungsfläche

Bei den beobachteten Tieren scheint es sich um Tiere einer kleineren Teilpopulation der Zwergfledermaus in Düsseldorf-Rath zu handeln, die die kleine „Parkanlage“ und die Gehölzsäume im ehemaligen Werksgelände als Teiljagdrevier nutzen (s. Luftbild 2). Angaben zur Quantität der Zwergfledermaus-Population im Umfeld der Untersuchungsfläche sind aufgrund des stichpro-





benhaften Charakters der Kartierung nicht möglich. Es handelt sich jedoch nicht um Einzeltiere, die von der städtebaulichen Maßnahme betroffen wären.

Bei Beseitigung aller Strukturen im Bereich der Untersuchungsfläche verlore die regionale Zwergfledermaus-Population in Düsseldorf-Rath ein Teiljagdrevier. Unter Beachtung einiger Rahmenbedingungen böten sich aber auch Möglichkeiten durch den Erhalt fledermausfreundlicher Strukturen (Parkanlage) sowie deren Neuanlage (fledermausfreundliche Eingrünung der Außenanlagen) den mittelfristigen Verlust an Nahrungshabitaten auszugleichen.



Luftbild 2: Erfasstes Jagdrevier und Beziehungen zum Umfeld.

-  Schwerpunktjagdrevier von Zwergfledermäusen
-  Wechselbeziehungen erkennbar

Im Verlauf der Begehungen konnten aber auch funktionale Beziehungen zu den Nachbarflächen beobachtet werden. Diese sind als ältere Wohnbaugebiete mit reichen Gehölzbestand mit vielen Straßenbäumen zu kennzeichnen (s. Westrand Luftbild 2).

Im Verlauf der Kartierungen fiel auf, dass Zwergfledermäuse schon kurz nach Dämmungsbeginn über der Beobachtungsfläche erscheinen. Dies lässt eine räumliche Nähe zum Tagesquartier vermuten. Als „Hausfledermaus“ bevorzugt die Zwergfledermaus Tagesverstecke an Gebäuden, diese sind im umliegenden Gebäudebestand vielfältig vorhanden. Baumhöhlen werden von der Art weniger genutzt. Nach Einschätzung des Verfassers weisen die betroffenen Gebäude des Industrieanlagenkomplexes kaum geeignete Spaltenquartiere für Fledermäuse auf. Die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zwergfledermaus kann weitgehend ausgeschlossen werden.

Da sich im Umfeld der Industrieanlage genügend weitere geeignete Biotopstrukturen mit einem ähnlichen Charakter befinden, die von Zwergfledermäusen zum Nahrungserwerb aufgesucht werden können, erscheint der geplante



Eingriff noch erträglich und dürfte keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auslösen, wenn nicht gleichzeitig weitere Flächen im Umfeld umgestaltet werden. Die Zwergfledermaus-Population im Umfeld der Untersuchungsfläche wird sich nach Einschätzung des Verfasser auch weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand befinden (Art. 16 FFH-RL), bzw. wird sich dieser nicht erheblich verschlechtern (§ 44 BNatSchG). Um dies sicher zu stellen werden im Kap. 5 Hinweise auf die Einbindung des Artenschutzes in die Planung gegeben.

Da mit Kartierungsdefiziten (s. Kap. 2) zu rechnen ist, könnten von der Bau-
maßnahme auch andere im Rahmen der Stichprobe nicht nachgewiesene
Fledermausarten betroffen sein.



3.2 Vögel (Aves)

Im Verlauf der drei Geländebegehungen fand eine Aufnahme der unter dem jahreszeitlichen Aspekt zu beobachtenden und verhörenden Vogelarten statt. Dabei handelt es sich um Beobachtungen in der Brutkernzeit von urban siedelnden Vogelarten. Durch diese zeitliche Einschränkung bedingt, fehlen Beobachtungsergebnisse für die sehr früh im Jahr beginnende Reviergründung der beiden planungsrelevanten Arten Turmfalke und Waldkauz. Eine nennenswerte Bedeutung für den zu dieser Zeit stattfindenden Frühjahrs-Vogelzug hat das Gelände nicht.

Tab. 3: Nachgewiesene Vogelarten

Art	MTB	Status	Rote Liste Deutschland (2009) ^a	Rote Liste NRW (2009) ^b	Anhang VS-Richtlinie ^c	Besonders geschützt nach BArtSchV bzw. BNatSchG ^d	Streng geschützt nach BArtSchV bzw. BNatSchG ^d	Erhaltungszustand in NRW atlantische Region ^e
Amsel (<i>Turdus merula</i>)		B	*	*	Anh. II/2	§	-	-
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)		B	*	V		§	-	-
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)		B	*	*		§	-	-
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)		B	*	*		§	-	-
Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)		B	*	*		§	-	-
Elster (<i>Pica pica</i>)		B	*	*	Anh. II/2	§	-	-
Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>)		B	*	*		§	-	-
Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)		B	*	*		§	-	-
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)		B	*	*		§	-	-
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)		B	*	*		§	-	-
Kleiber (<i>Sitta europea</i>)		B	*	*		§	-	-
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)		B	*	*		§	-	-
Mauersegler (<i>Apus apus</i>)		N	*	*		§	-	-
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)		B	*	*		§	-	-
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)		N	*	*	Anh. II/2	§	-	-
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)		B	*	*	Anh. II/1	§	-	-
Rotkehlchen (<i>Erithacus frugilegus</i>)(<i>rubecula</i>)		B	*	*		§	-	-
Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>)		N	*	-		§	-	-
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)		B	*	*		§	-	-
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)		N	*	V S		§	§§	G
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)		N	*	*		§	§§	G
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)		B	*	*		§	-	-



Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)		B	*	*		§	-	-
---	--	---	---	---	--	---	---	---

Legende zur Tabelle Avifauna

MTB = Messtischblatt, topografische Karte in Maßstab 1:5000

Status = B = Brutvogel, (B) = Brutvogel angrenzend an Untersuchungsraum, N(G) = Nahrungsgast, BV = Brutverdacht, D = Durchzügler, Ü = Überfliegend, W = Wintergast, ? = Status unbekannt

Rote Liste Status

0 - Art ausgestorben	M - migrierende Art
1 - vom Aussterben bedroht	I - gefährdete wandernde Art
2 - stark gefährdet	V - Vorwarnliste
3 - gefährdet	G - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R - natürlich selten	* - ungefährdet
N - von Maßnahmen des Naturschutzes abhängig	♦ - nicht bewertet
S - ohne Schutzmaßnahmen höhere Gefährdung zu erwarten	- - kein Nachweis oder nicht etabliert
	D - Daten unzureichend

Bundesartenschutzverordnung / Bundesnaturschutzgesetz

§ - besonders geschützte Art §§ - streng geschützte Art

Erhaltungszustand der Populationen planungsrelevanter Arten im atlantischen oder kontinentalen Raum



(G) günstig
(U) ungünstig/unzureichend
(S) ungünstig/schlecht

(↓) sich verschlechternd (↑) sich verbessernd

Literatur

^a SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. – In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt (70)1:159-230.

^b SUDMANN, S. R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMAYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES, J. WEISS (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 5. Fassung. Gekürzte Onlineversion. NWO & LANUV (Hrsg.).

^c EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (1979): Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG). ABL. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

^d DER BUNDESMINISTER FÜR NATUR, UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT (2009): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG).

^e MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

Das Untersuchungsgebiet liegt inmitten eines intensiv genutzten Siedlungsraumes. Aus der Vogelperspektive finden sich gleichwohl Teilflächen, die sich für eine Reviergründung eignen – häufig im Verbund mit benachbarten Ausstattungselementen eine Bedeutung für die Avifauna besitzen. Das gilt auf besondere Weise für die 2010 nachgewiesene erfolgreiche Brut des Buntspechtes in einer Platane nahe der Westfalenstraße. Ohne die Inanspruchnahme umliegender Nahrungsquellen hätte die Aufzucht kaum erfolgreich verlaufen können.

Andere Arten können auf recht engem Raum siedeln, etwa Garten- und Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen und Zaunkönig. Der Teilbereich der Industriebrache war besonders attraktiv für den Hausrotschwanz. Auf relativ kleiner Fläche fanden vier Revierpaare ihr Auskommen, eine außergewöhnlich hohe Siedlungsdichte für Innenstadtfächen.



Als einzige nach MUNLV, 2008 als planungsrelevant eingestufte Vogelarten konnte der Turmfalke und der Waldkauz nachgewiesen werden.



Turmfalke (*Falco tinnunculus*) - Streng geschützt

Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. Bevorzugte Beutetiere sind Kleinnager (vor allem Feldmäuse), die durch Spähflug (Rütteln) oder von einer Sitzwarte aus geschlagen werden. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 bis 2,5 Quadratkilometern Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z. B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Brut beginnt meist in der ersten Aprilhälfte, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.

Der Turmfalke ist in NRW in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet und kommt ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Der Gesamtbestand wird auf 4.000 bis 6.000 Brutpaare geschätzt (2000-2006).

Gefährdungen und Beeinträchtigungen:

- Verlust oder Entwertung der Brutplatzbereiche (Felsen, Steinbrüche, Gebäude, Baumnester).
- Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli).
- Verlust oder Entwertung von geeigneten Nahrungsflächen (z. B. Grünland- und Ackerflächen, Saumstrukturen, Brachen) mit ausreichendem Kleinsäugerbestand.

Quelle: LANUV NRW

Betroffenheit im Untersuchungsraum

Der Turmfalke ist auf der Untersuchungsfläche bei jeder Begehung zu beobachten gewesen. Er suchte hier in der Luft rüttelnd nach Kleinsäufern am Boden – und war auch, wie beobachtet werden konnte, erfolgreich. Ein Brutplatz konnte 2010 jedoch nicht gefunden werden.

Ein Verlust dieses Nahrungsgebietes würde den Bestand des Turmfalken in der Region nicht beeinträchtigen.



Waldkauz (*Strix aluco*) – Streng geschützt

Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot (vor allem Wühlmäuse und Waldmausarten, aber auch Vögel und Amphibien) und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25 und 80 Hektar erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. Die Belegung der Reviere erfolgt bereits im Herbst, ab Februar beginnt die Frühjahrsbalz. Im März, seltener schon im Februar erfolgt die Eiablage, im Juni sind die Jungen selbständig.

Der Waldkauz ist in NRW in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet und kommt ganzjährig als häufiger Standvogel vor. Offene, baumfreie Agrarlandschaften werden allerdings nur randlich besiedelt. Der Gesamtbestand wird auf 15.000 Brutpaare geschätzt (2006/ÖFS).

Gefährdungen und Beeinträchtigungen:

- Verlust oder Entwertung der Brutplatzbereiche (Höhlenbäume, Dachböden, Kirchtürme).
- Störungen an den Brutplätzen (Februar bis Juni).
- Tierverluste durch Leitungsanflüge, Stromschlag an Masten sowie durch Kollision an Straßen- und Schienenwegen.

Quelle: LANUV NRW

Betroffenheit im Untersuchungsraum

Der Waldkauz wurde bei der Nachtbegehung beobachtet. Er flog aus einem Industriegebäude kommend in den Baumbestand am Rande der Westfalenstraße. Ob sich auf der Planungsfläche innerhalb eines Gebäudeteiles der Brutplatz befand, konnte aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit nicht belegt werden.

Der Waldkauz gilt nach wie vor schwerpunktmäßig als Brutvogelart von Flächen mit höhlengeeignetem Baumbestand. Der Verlust eines im Planungsraum gelegenen Brut-/Nahrungsreviers würde den Bestand in der Region nicht beeinträchtigen.



4 Zusammenfassende Bewertung der Kartierungsergebnisse

In Folge der kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes müssen seit Beginn des Jahres 2008 die artenschutzrechtlichen Belange bei genehmigungspflichtigen Eingriffen, Planungs- und Zulassungsverfahren noch strenger als bisher berücksichtigt werden.

Grundsätzlich verbieten die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (zuletzt geändert 2010), der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie neben dem direkten Zugriff (Tötung, Zerstörung von Lebensstätten) auch erhebliche Störungen streng geschützter Tierarten und der europäischen Vogelarten (§ 44 BNatSchG, Art. 12 FFH-Richtlinie und Art. 5 VRL). Ausnahmen können - falls zumutbare Alternativen nicht vorhanden sind - aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses (oder Allgemeinwohls) nur zugelassen werden, wenn die betroffenen Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen (Art. 16 FFH-Richtlinie) oder sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtert (§ 44, 45 BNatSchG).

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (MUNLV), das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) und der Landesbetrieb Straßenbau NRW haben Arbeitsgrundlagen für einheitliche Vorgehensweisen bei Planungs- und Zulassungsverfahren erarbeitet (MUNLV 2008, 2010). Dabei wurde festgelegt, welche Arten in NRW als planungsrelevant zu betrachten sind, und viele der nach EU- und Bundesrecht insgesamt geschützten Vogelarten zurückgestellt. Um beurteilen zu können, wie sich das geplante Vorhaben auf die Populationen jeder einzelnen betroffenen planungsrelevanten Art lokal und regional auswirkt, ob Verbotstatbestände ausgelöst werden, die eine Abwägung bzw. Ausnahme erfordern, sind gezielte Kartierungen notwendig. Um artenschutzrechtliche Prüfungen einheitlich gestalten und bewerten zu können, wurde vom MUNLV das „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung“ zur Verfügung gestellt, in dem die Ergebnisse aller notwendigen Prüfschritte zusammengefasst werden können (s. unten).

Bei der Umsetzung der hier vorgesehenen Baumaßnahme war zu vermuten, dass planungsrelevante Arten (hier Fledermäuse, Vögel) betroffen sein könnten. Im Verlauf der durchgeführten Kartierungsgänge konnten lediglich drei in diese Kategorie fallenden Arten, die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), der Waldkauz (*Strix aluco*) und der Turmfalke (*Falco tinnunculus*), jagend oder auf Nahrungssuche im Bereich der Untersuchungsfläche nachgewiesen werden. Fassadenquartiere für Zwergfledermäuse als „Hausfledermäuse“ sind im Bereich der Fabrikgebäude weniger zu erwarten, daher sind hier keine Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten anzunehmen. Bei Umsetzung der Baumaßnahme ist von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population planungsrelevanter Arten nicht auszugehen, da

- im Umfeld weitere, ähnlich Biotopstrukturen im Bereich der Nachbarflächen vorhanden sind, die von Fledermäusen bejagt werden können,
- Tagesverstecke offensichtlich nicht betroffen sind

und

- die ersatzweise Möglichkeit der Wiederherstellung des Jagdreviers besteht.



Der Turmfalke und der Waldkauz sind nur marginal betroffen, da

- nur kleine Teile des Gesamtnahrungsreviers verändert werden,
- im Umfeld weitere, ähnlich Biotopstrukturen im Bereich der Nachbarflächen vorhanden sind, die vom Turmfalken und Waldkauz zur Nahrungssuche und Brut genutzt werden können

und

- Brutplätze³ (Turmfalke) wahrscheinlich nicht betroffen sind.

Im Verlauf der Geländearbeiten konnten einige Bäume mit Baumhöhlen vorgefunden werden, die von streng geschützten (z. B. Fledermäuse, BArtSchV) oder durch Arten der europäischen Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) genutzt werden **könnten, deren Brut- (Nest) und** Zufluchtsstätten (Baumhöhlen) geschützt sind. Im Vorfeld einer möglichen Baumfällung ist zu klären, ob die vorgefundenen Nester bebrütet werden oder die vorhandenen Baumhöhlen z. B. durch Fledermäuse oder streng geschützte Spechte genutzt werden. Wenn dem so ist, ist ein Ausnahmeverfahren bei der zuständigen ULB durchzuführen.

Durch die vorgesehene Umnutzung der ehemaligen Fabrikanlage (B-Plan 5781/038 – Nördlich Westfalenstraße -) würden hinsichtlich der Betroffenheit der nachgewiesenen planungsrelevanten Arten nach Einschätzung der Verfasser bei Berücksichtigung weniger Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst.

Die zusammenfassenden Einschätzungen sind den „Art für Art Protokollen“ im Rahmen der Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten⁴ zu entnehmen. Die Prüfprotokolle enthalten alle aus der faunistischen Kartierung abzuleitenden Angaben.

³ Aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit war keine Suche nach Brutplätzen des Waldkauzes möglich.

⁴ Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 -



5 Vorschläge zur Integration des Artenschutzes in die Planung

Bei Umsetzung der Planung wird ein Teiljagdrevier von Zwergfledermäusen durch die völlige Umgestaltung der ehemaligen Fabrikanlage nördlich der Westfalenstraße zumindest temporär entfallen. Im Zuge der Baumaßnahmen könnten auch einige baumhöhlentragende Bäume in einer im B-Plangebiet liegenden Parkanlage entfallen. Obwohl nach derzeitigem Kenntnisstand keine Baumhöhlen nutzende Fledermausarten betroffen sind, sollte zeitnah als baubegleitende Maßnahme ein Angebot von ca. 10 künstlichen Baumhöhlen im Bereich der verbleibenden, höheren Gehölze gemacht werden. Die verbleibenden Bäume im Baustellenbereich sollten nach DIN 18920 geschützt werden. Zusätzlich wäre der Einbau von Fledermaussteinen in die Fassaden der neu zu errichtenden Gebäude wünschenswert.

Für den Turmfalke und den Waldkauz sind keine Maßnahmen notwendig, da diese nur marginal betroffen sind.

Die Fällmaßnahmen von baumhöhlentragenden Gehölzen bedürfen der biologisch-ökologischen Baubegleitung.

Vorschläge zu gestalterischen Maßnahmen

Zur Schonung der im Bereich der Untersuchungsfläche jagenden Fledermauspopulation wären unseres Erachtens folgende Maßnahmen zielführend:

- Weitgehender Erhalt des bestehenden Baumbestandes in der Parkanlage an der Westfalenstraße (Vorrang baumhöhlentragende Bäume). Die Auslichtung des Unterbewuchses ist möglich.
- Einbau von Fledermausquartieren in die Fassaden der neuen Gebäude (Fledermaussteine).
- Erhalt eines halboffenen Charakters des zukünftigen Wohn- und Gewerbegebiets.
- Fledermausfreundliche Gestaltung der verbleibenden und neu anzulegenden Grünflächen mit blütenreichen Gehölzen.
- Ersatz von vorhandenen Baumhöhlen durch künstliche Baumhöhlen (Vogel- und Fledermauskästen).

Alle vorgeschlagenen Maßnahmen fördern zusätzlich die Lebensraumqualität der vorhandenen Vogelgesellschaft, die nach europäischem Recht insgesamt geschützt ist.



6 Literatur

DER BUNDESMINISTER FÜR NATUR, UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT (2009): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG).

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (1979): Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG). ABL. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

FELDMANN, R., R. HUTTERER & H. VIERHAUS (1999): Die Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Nordrhein-Westfalen. 3. Fassg. In: LÖBF/LAfAO NRW (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 3. Fassg. – LÖBF-Schr.R. 17: 307-324.

FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.

MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands.- In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115 -153.

MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW) (Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17 -, 32 S. u. Anhang.

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

SÜDBECK, P., H.-G BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. – In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt (70)1:159-230.

SUDMANN, S. R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMAYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES, J. WEISS (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 5. Fassung. Gekürzte Onlineversion. NWO & LANUV (Hrsg.).



7 Anhang

Protokoll zur Artenschutzprüfung (ASP)



Definierter Kartierungsrahmen durch die Stadt Düsseldorf



68/23

Garten-, Friedhofs- und Forstamt

Stadtverwaltung Düsseldorf		Amt 61		
0	1	2	3	4
Eingang 13. APR. 2010				
Fiederschmieg				
Regenhaltung				
Ersatzfläch				

08.04.2010 - Th - 94610

61/12

Bebauungsplanverfahren Nr. 5737/038 – Nördlich Westfalenstraße –

(Gebiet nördlich der Westfalenstraße, westlich der Straße „Am Gärtherhof“, südlich der Verlängerung der Wittener Straße und etwa östlich der Straße „In den Diken“)

- Stand vom 26.02.2010 -

Ermittlung planerischer Grundlagen, Äußerung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

1. Untersuchungsbereich und erforderliche Untersuchungsziele

Der Untersuchungsbereich beschränkt sich auf das B-Plangebiet und dessen Einbindung in die Umgebung. Aufgrund der bestehenden Unterversorgung an Grünflächen in Rath sollte die vorhandene Grünfläche erhalten bleiben. Durch die geplante Wohnnutzung entsteht ein Neubedarf, so dass weitere Grünbereiche einzuplanen sind. Eine Vernetzung nach Norden ist wünschenswert.

Ein Aufmaß der Bestandsbäume erforderlich und es ist ein Grünordnungsplan zu erarbeiten, der die grünordnerischen Belange darstellt und Vorschläge für die Gestaltung aufzeigt.

Die Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung erfolgte durch die Untere Landschaftsbehörde. Weitere vertiefende Untersuchungen zum Bestand der Fledermäuse und der Vögel im Plangebiet sind aufgrund der vorhandenen Daten über das vorkommende Artenspektrum und der aktuellen Habitatausstattung der Fläche erforderlich. Dabei ist insbesondere auf Hangplätze von Fledermäusen sowie auf an Gebäuden brütende Vögel zu achten. Der Untersuchungszeitraum für Vögel ist von April bis Ende Juli und für Fledermäuse von Mai bis Juli.

1. Fachspezifische rechtliche Situation und vorhandene Gutachten

Die Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde zum Umweltbericht beschreibt den derzeitigen Bestand des Plangebiets und die Planung sowie deren Auswirkungen auf Natur und Landschaft.

Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans der Stadt Düsseldorf. Natur- oder Landschaftsschutzgebiete sind nicht festgesetzt. Im Plangebiet und dessen Umgebung liegen keine gemeldeten und von der EU-Kommission ausgewiesenen FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete.

Im gesamtstädtischen Grünordnungsplan (GOP I) ist im Bereich der vorhandenen Grünfläche die Neuanlage eines Kinderspielplatzes dargestellt.

Laut Freirauminformationssystem (FIS) weist der Geltungsbereich keine für das Stadtgebiet relevanten bedeutsamen Freiraumfunktionen auf.

Im Flächennutzungsplan ist der Hinweis enthalten, dass für Rath ein Bedarf von 5.600 m² an öffentlichen Grünflächen besteht. Bei einer weiteren Wohnbebauung steigt der Bedarf entsprechend auf ca. 1 ha (Größe für einen Quartierspark, der vielfältige Nutzungen aufnehmen muss).



2. Beschreibung des Plangebiets

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein ehemaliges Betriebsgelände mit diversen Gebäuden und überwiegend versiegelten Flächen. Im Süden des Plangebietes befindet sich eine mit Gehölzen und Bäumen bewachsene Grünfläche.

Öffentlich nutzbare Grün- und Spielflächen stehen im Plangebiet selbst nicht zur Verfügung.

Schutzgut Pflanzen

Das gesamte Plangebiet ist weitgehend durch vorhandene Bebauung und versiegelte Flächen in Anspruch genommen. Neben der vorhandenen größeren Grünfläche gibt es im Plangebiet mehrere kleinere Baum- und Gehölzgruppen sowie verschiedene Einzelbäume.

Die vorhandene Grünfläche mit Gehölzen und Bäumen soll erhalten, erweitert und als öffentliche Grünfläche gesichert werden. Mit grünordnerischen Maßnahmen soll eine stärkere Durchgrünung des Plangebietes erreicht werden.

Baumschutzsatzung

Innerhalb des Plangebietes befinden sich Bäume, die nach der Baumschutzsatzung der Stadt Düsseldorf geschützt sind. Für die von der Planung unmittelbar betroffenen Bäume ist Wertersatz entsprechend der Baumschutzsatzung zu leisten.

Schutzgut Tiere

Die artenschutzrechtliche Ersteinschätzung durch die ULB erfolgte anhand der im Messtischblatt Düsseldorf nachgewiesenen planungsrelevanten Arten sowie durch eine Begehung am 06.04.2010. Aufgrund der Ausstattung der Fläche können Vorkommen von planungsrelevanten Reptilien, Amphibien, Schmetterlingen, Libellen und Muscheln ausgeschlossen werden.

Bei der Begehung wurden 16 Vogelarten nachgewiesen, die alle potentiell im Plangebiet brüten können. (Rotkehlchen, Hausrotschwanz, Amsel, Kohlmeise, Bläumeise, Gartenbaumläufer, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Kleiber, Zilpzalp, Elster, Rebekröte, Buchfink, Stieglitz, Ringeltaube, Haustaube).

Da ein umfangreicher Gebäudebestand vorhanden ist, ist mit weiteren Arten und zusätzlich mit Fledermäusen zu rechnen.

Erholungsraum

Aktuell besitzt das Plangebiet keine Bedeutung für die Erholung. Rath ist durch eine Unterversorgung an öffentlichen Grünflächen gekennzeichnet. Die nächsten landschaftsgebundenen Erholungsmöglichkeiten sind im westlich gelegenen Aaper Wald gegeben.

Mit der Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche von ca. 1 ha kann der vorhandene und durch gealterte Wohnbebauung neu entstehende Bedarf gedeckt werden.

Eingriffs- und Ausgleichsbilanz

Aufgrund des bestehenden Baurechts innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist die Eingriffsregelung hier nicht anzuwenden. Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Insgesamt weist das Plangebiet bereits eine hohe Versiegelungsrate auf. Mit der nun vorgesehenen städtebaulichen Neuordnung ergeben sich jedoch Möglichkeiten, eine stärkere Durchgrünung des Gebietes zu erlangen.



Grünordnerische Maßnahmen

Im Ergebnis des zu beauftragenden Grünordnungsplans sollen die grünordnerischen Maßnahmen zur Durchgrünung des B-Plangebietes konkretisiert werden:

- Erhalt und Ergänzung sowie Sicherung als öffentliche Grünfläche der einzigen größeren Grünfläche mit bemerkenswerten Einzelbäumen im Plangebiet;
- Festsetzungen zur Begrünung der Baugebiete.

3. Nullvariante

Die gewerbliche Nutzung würde das Plangebiet weiterhin bestimmen. Die Möglichkeiten einer stärkeren Durchgrünung wären nicht gegeben. Die vorhandene Grünfläche könnte nicht erweitert und nicht öffentlich genutzt werden.

4. Monitoring

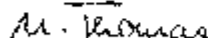
Die Notwendigkeit eines Monitorings für die Belange Grünordnung und Artenschutz kann zum derzeitigen Planungsstand nicht beurteilt werden. Die Angaben erfolgen nach Vorlage des Grünordnungsplans und der artenschutzrechtlichen Untersuchungen.

5. Zusammenfassung für den Umweltbericht

Die Eingriffsregelung ist aufgrund des bereits im Bestand vorhandenen Baurechts für den Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht anzuwenden.

Innerhalb des Plangebiets sind nach der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf geschützte Bäume vorhanden.

Zur Durchgrünung des Plangebiets sind grünordnerische Maßnahmen erforderlich. Die bestehende Grünfläche soll erhalten und erweitert sowie als öffentliche Grünfläche gesichert werden.

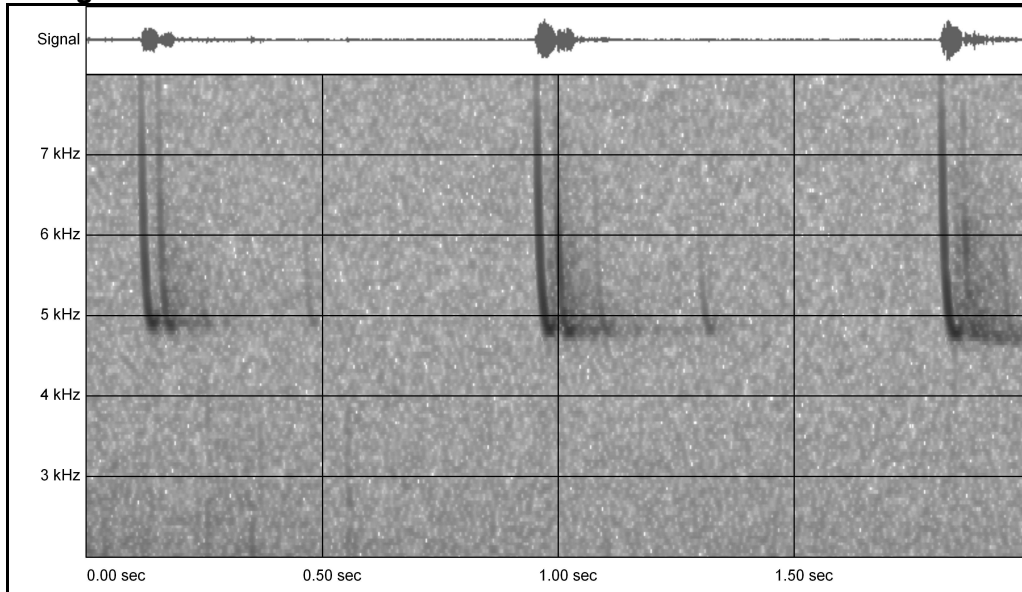

Thomas



Sonargramm

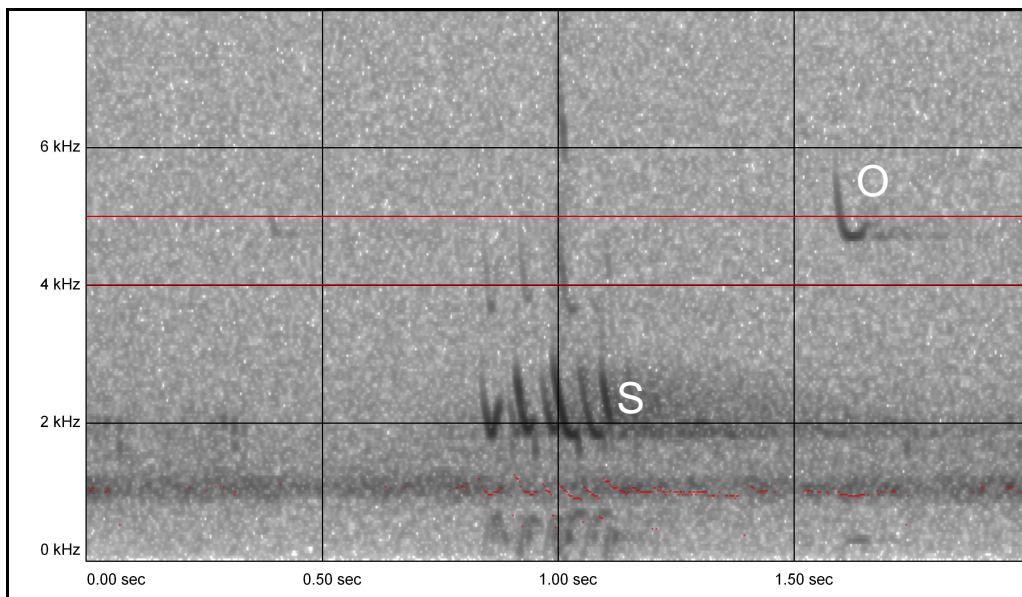


Zwergfledermaus



Sonagramm 1: Aufnahme mit starken Echos (Flug zwischen Gebäuden) vom 02.06.2010, 22:03 Uhr (R09_0004.WAV).

Zwergfledermaus



Sonagramm 2: Orientierung (O) und Sozialrufe (S) der Zwergfledermaus im Bereich der Untersuchungsfläche vom 13.07.2010, 23:26 Uhr (R09_0007.WAV).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *N	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;">4706</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: green; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> grün </div> günstig </div> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: yellow; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> gelb </div> ungünstig / unzureichend		

rot

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Turmfalke (Falco tinnunculus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen VS	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 100px; text-align: center;">4706</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px;"> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: green; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> grün </div> günstig </div> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: yellow; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> gelb </div> ungünstig / unzureichend		

rot

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Waldkauz (Strix aluco)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;">4706</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px;"> <div style="background-color: green; color: white; padding: 2px 5px;">grün</div> günstig</div> <div style="background-color: yellow; color: black; padding: 2px 5px;">gelb</div> ungünstig / unzureichend		

rot

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).